

Auf Sicherung der Ladung achten

Delikt:

Ladegut so schlecht oder gar nicht gesichert, dass es eine Gefährdung der Verkehrssicherheit darstellt.

Strafe:

- bis zu 5.000 Euro
- Vormerkung

Ein auf der Rückbank des Fahrzeuges abgestellter Koffer oder sitzender Hund hat aber keine Vormerkung zur Folge.

Fahrzeug muss technisch einwandfrei sein

Delikt:

Ein in Betrieb genommenes Fahrzeug, das schwere technische Mängel aufweist, welche die Verkehrssicherheit gefährden.

Strafe:

- bis zu 5.000 Euro
- Vormerkung

Bei sehr schweren Mängeln („Gefahr in Verzug“) kann die Kennzeichentafel abgenommen werden.



Maßnahmen im Vormerksystem

- 1. Psychologische Nachschulung:** Insgesamt 6 Stunden Gruppengespräch (auf mind. zwei Termine verteilt) zur Aufarbeitung eines auffälligen Verkehrsverhaltens. Bei Alkoholdelikten, Drängeln sowie dem Behindern von Einsatzfahrzeugen auf Pannestreifen.
- 2. Perfektionsfahrt in der Fahrschule:** Zwei zusammenhängende Fahrstunden auf öffentlichen Straßen. Vor allem bei Verstößen gegen Rotlicht, Stopptafel und Schutzwegvorschriften sowie Verstößen beim Übersetzen von Eisenbahnkreuzungen oder wenn Sicherheitsmängel nicht vor Fahrtantritt erkannt und beseitigt wurden.
- 3. Kindersicherungskurs:** Insgesamt vier Unterrichtseinheiten zu je 50 Minuten mit Hinweisen auf die Gefahren für ungesicherte Kinder im Fahrzeug und mit praktischen Übungen.
- 4. Fahrsicherheitstraining:** Eintägiges Programm in einem Fahrsicherheitszentrum zur Verbesserung des Gefahrenbewusstseins durch „Erfahren“ kritischer Verkehrssituationen. Bei gefährlichen technischen Mängeln, bei Rotlicht-, Stopptafel-, und Schutzwegverstößen, wenn das Fehlverhalten auf mangelnde Fahrzeugbeherrschung zurückzuführen ist.
- 5. Ladungssicherungskurs:** Eintägiger Kurs zur Vermittlung der Kenntnisse zur Ladungssicherung bei Pkws und zum Umgang mit gefährlichen Gütern. Bei Verstößen gegen die Ladungssicherungspflicht und Verletzungen der Gefahrgutbestimmungen und der Tunnelverordnung.

Tipps und Informationen

Wo gibt es weitere rechtliche Informationen?

- Institutionen für Nachschulungen
- Automobilclubs (Fahrsicherheitskurse und Kindersicherungskurse)
- Fahrschulen
- Führerscheinbehörde (Verkehrsamt der Polizeidirektion oder Bezirkshauptmannschaft)

Wer bietet Kurse an?

Infos über Kurse für „Maßnahmen“ bieten der virtuelle Behördenführer oesterreich.gv.at sowie Automobilclubs und Fahrschulen.



 Bundesministerium
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Persönliche Notizen:

Informationen zum Führerschein- Vormerksystem

5. Auflage

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
(BMK)
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
+43 (0) 800 21 53 59
Inhaltliche Verantwortung: BMK
Druck: Offset5020, Druckerei und Verlag
Gesellschaft m.b.H., 5072 Siezenheim
Wien, 2021

bmk.gv.at

FÜHRERSCH
MODELL DER EUROPÄISCHEN UNION



REPUBLIK ÖSTERREICH

Einleitung

Schon jetzt zählen Österreichs Straßen und Tunnel zu den sichersten Europas. Dennoch bleibt viel zu tun, denn jedes Unglück im Straßenverkehr ist eines zu viel. Seit der Einführung des Führerschein-Vormerksystems hat das BMK solide gesetzliche Rahmenbedingungen für korrektes und umsichtiges Verhalten im Mobilitätsbereich sowie klare Sanktionen im Falle einer Missachtung geschaffen.



Vormerkung

„Mittelschwere“ Übertretungen, die keine sofortige Entziehung der Lenkberechtigung bewirken, führen zu einer Vormerkung im Führerscheinregister.

Die Vormerkdelikte

So funktioniert das Vormerksystem

Für jedes der folgenden Delikte wird, nachdem die Bestrafung rechtskräftig ist, im Führerscheinregister eine Vormerkung eingetragen. Die erste Vormerkung hat im Prinzip keine Folgen, sie ist quasi nur ein „Punkt“, sozusagen die „gelbe Karte“.



Wer aber innerhalb von zwei Jahren nach der ersten Übertretung eine weitere Vormerkung erhalten hat, muss eine Maßnahme absolvieren, die dazu dient, das eigene Fehlverhalten besser zu verstehen und künftig vermeiden zu können. Zusätzlich verlängert sich der Beobachtungszeitraum für das erste Delikt um ein weiteres Jahr. Kommt es innerhalb dieser drei Jahre zu einer weiteren Vormerkung, wird die Lenkberechtigung für mindestens drei Monate entzogen. Eine Vormerkung ist nach zwei Jahren ab der Übertretung nicht mehr zu berücksichtigen. Wird die Lenkberechtigung entzogen, sind jene Vormerkdelikte, die zur Entziehung der Lenkberechtigung geführt haben, in weiterer Folge nicht mehr zu beachten.

Das Vormerksystem dient dazu, die Zahl der Wiederholungstaten im Straßenverkehr deutlich zu verringern. Neben Strafen werden gezielt auch bewusstseinsbildende Maßnahmen gesetzt. Die Erfahrungen seit Einführung dieses Systems haben gezeigt, dass es sich positiv auswirkt. Vor allem die Zahl der Wiederholungstaten ist bereits deutlich zurückgegangen.

Verstoß gegen die Alkoholgrenze

Delikt:

Mit einem Blutalkoholwert von 0,5 bis unter 0,8 Promille bzw. einem Atemalkoholwert ab 0,25 bis unter 0,40 mg ein Fahrzeug in Betrieb genommen. Lenken oder Inbetriebnahme eines Kfz durch eine Person mit einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,1 bis weniger als 0,5 Promille bei den Klassen C und D.

Strafe:

- 300 bis 3.700 Euro
- Klasse C: 36 Euro bis 2.180 Euro
- Klasse D: 363 Euro bis 2.180 Euro
- Vormerkung



Kinder im Auto sichern

Delikt:

Kind nicht mit einem Kindersitz oder Sitzpolster gesichert oder Sicherheitsgurt nicht oder falsch verwendet.

Strafe:

- bis 5.000 Euro
- Vormerkung



Zufußgehende nicht gefährden

Delikt:

Zufußgehende Person gefährdet, die einen Schutzweg vorschriftsmäßig benützt hat.

Strafe:

- 72 Euro bis 2.180 Euro
- Vormerkung



Wird eine zu Fußgehende Person auf dem Schutzweg zwar nicht gefährdet, aber behindert, ist das ebenfalls strafbar, zieht aber keine Vormerkung nach sich.

Nicht drängeln und Sicherheitsabstand halten

Delikt:

Sicherheitsabstand von nur 0,2 bis unter 0,4 Sekunden, was bei 130 km/h zwei bis vier Pkw-Längen entspricht.



Strafe:

- 72 Euro bis 2.180 Euro
- Vormerkung

Ist der Abstand noch geringer, muss mit der Entziehung der Lenkberechtigung für mindestens sechs Monate gerechnet werden.

Rote Ampel oder Stopptafel nicht überfahren

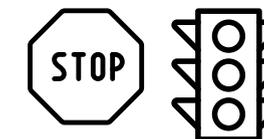
Delikt:

Rotlicht oder Stopptafel ignoriert und dadurch anderen Verkehrsteilnehmenden den Vorrang genommen, diese also zum Bremsen oder Auslenken genötigt.

Strafe:

- 72 Euro bis 2.180 Euro
- Vormerkung

Auch wenn es dafür keine Vormerkung gibt: In eine Kreuzung einzufahren, die nicht verlassen werden kann, ist strafbar.



Anhalten an gesperrter Eisenbahnkreuzung

Delikt:

Wenn rotes Licht ignoriert und/oder eine mit Schranken gesperrte Eisenbahnkreuzung befahren wird.

Strafe:

- 21 Euro bis 726 Euro
- Vormerkung



Pannestreifen bzw. Rettungsgasse nicht befahren

Delikte:

1. Pannestreifen befahren und dabei ein Einsatzfahrzeug oder ein Fahrzeug des Straßendienstes behindert.
2. Befahren der Rettungsgasse mit mehrspurigem Kfz oder (wenn Einsatzfahrzeuge behindert werden) auch mit einspurigem Kfz.

Strafe:

- 72 Euro bis 2.180 Euro
- Vormerkung



Achtung bei Gefahrgütern (vor allem im Tunnel)

Delikt:

Verstoß gegen die Tunnelverordnung oder die Bestimmungen zur Gefahrgutbeförderung.

Strafe:

- 21 Euro bis 726 Euro
- Vormerkung

